

Informationen zum Sport- und Schwimmunterricht

Sehr geehrte Eltern,
Sehr geehrte Erzieher,

gültig ab Schuljahr 2021/2022

1. Tragen von Schmuck

1. Aktive Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht sowie anderen schulischen Aktivitäten nur möglich, wenn **ausnahmslos** alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind.
2. Lassen Sie Körperschmuck nur zu Beginn der Sommerferien stechen (sonst Auswirkungen auf die Benotung, da lange Nichtteilnahme, siehe 1.)
3. Werden das Ablegen bzw. das Entfernen gefährdender Gegenstände verweigert, kann dies, gemäß geltender Schulordnung zu einer **ungenügenden Leistungsbewertung** in Folge von Leistungsverweigerung, bzw. von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen.
4. Hält diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr an, ist die Note „**ungenügend**“ als Jahresnote im Fach Sport zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die folgende Klassenstufe oder die Erteilung eines Schulabschlusses **nicht** möglich.
5. Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel, Tunnels, Plugs, Expander u.ä. sind während der gesamten Schulzeit nicht gestattet!
6. Gefährdende Gegenstände, die nicht ohne Weiteres vom Körper zu entfernen sind (z.B. Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel) bzw. nach Entfernung am Körper eine fortwährende Gesundheitsgefährdung hinterlassen (z.B. entfernte Tunnels, Plugs oder Expander), dürfen für die Dauer der Schulzeit nicht am Körper verbleiben oder abgeklebt werden.
7. Bereits vorhandene Tunnels, Plugs oder Expander müssen vor dem Sport- und Schwimmunterricht entfernt und die Öffnungen im Ohr läppchen mit einem Pflaster, Tape, Silikon- oder Gummipfropfen sicher verschlossen werden.

Eine Einschätzung über ein bestehendes und nicht zumutbares gesundheitliches Risiko beim Entfernen eines solchen Schmuckgegenstandes und die resultierende Empfehlung zur Freistellung vom Sportunterricht/Schwimmunterricht aus medizinischen Gründen kann nur vom zuständigen **Arzt des jugendärztlichen Dienstes** vorgenommen werden.

Das Tragen nicht offen sichtbarer oder durch die Kleidung verdeckter Schmuckgegenstände kann im Verletzungsfall zu einem **Haftungsausschluss** der Schule führen. Die Unfallkasse Sachsen behält sich vor, Regressforderungen zu stellen, wenn die Ursache für eine Verletzung im Sport- und Schwimmunterricht auf verdeckte Körperstellen zurück zu führen sind.

2. Befreiung vom Sportunterricht

1. Auf **Antrag** der Eltern **kann** der Sportlehrer Ihr Kind für **1 Woche** vom Sportunterricht befreien. Das Kind **muss** in jedem Fall seine Sportsachen mitbringen!
2. Für eine weitere Befreiung ab **1 Woche** bis zu **4 Wochen** ist ein ärztliches Attest erforderlich!
3. Über eine Befreiung von **mehr als 4 Wochen** entscheidet der Schulleiter auf Grund einer Stellungnahme des **Jugendärztlichen Dienstes** des Gesundheitsamtes. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist (z. B. gebrochene Körperteile), kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attestes verzichtet werden. Entsprechende Terminvereinbarungen können im Gesundheitsamt unter der Tel.-Nr.: 03437/9842433 erfolgen.

3. Schwimmunterricht

Bei Hautausschlägen kann keine Teilnahme am Schwimmunterricht erfolgen. Bringen Sie bitte rechtzeitig eine schriftliche Bestätigung vom Arzt mit, dass diese Ausschläge unbedenklich und nicht ansteckend sind.